

# Deutsches Asylrecht unter dem Einfluss des Massenzustroms

„Es geht um Völkerwanderung,  
machen wir uns nichts vor. Wenn  
wir jedenfalls nicht bald  
reagieren, wird es uns am Ende auf  
die Füße fallen, egal, welches  
Parteibuch wir haben.“

Bodo Ramelow am 23.08.2015, thüringischer Ministerpräsident

„Das Problem ist kein europäisches  
Problem. Das Problem ist ein deutsches  
Problem.“

Viktor Orbán am 03.09.2015, ungarischer Premierminister

„Das Problem ist kein europäisches  
Problem. Das Problem ist ein  
deutsches Problem.“

Viktor Orbán am 03.09.2015, ungarischer Premierminister

„Es ist kein ungarisches,  
deutsches oder griechisches  
Problem. Wir brauchen  
Kooperation in der EU.“

Dimitris Avramopoulos am 04.09.2015, EU-  
Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft

„Es ist kein ungarisches, deutsches  
oder griechisches Problem. Wir  
brauchen Kooperation in der EU.“

Dimitris Avramopoulos am 04.09.2015, EU-Kommissar für Migration,  
Inneres und Bürgerschaft

„Es ist kein ungarisches,  
deutsches oder griechisches  
Problem. Wir brauchen  
Kooperation in der EU.“

Dimitris Avramopoulos am 04.09.2015, EU-Kommissar für  
Migration, Inneres und Bürgerschaft

„Unsere Europäische Union ist in keinem guten Zustand. Es fehlt an Europa in dieser Union. Und es fehlt an Union in dieser Europäischen Union.“

Jean-Claude Juncker am 09.09.2015, Präsident der Europäischen Kommission

„Unsere Europäische Union ist in keinem guten Zustand. Es fehlt an Europa in dieser Union. Und es fehlt an Union in dieser Europäischen Union.“

Jean-Claude Juncker am 09.09.2015, Präsident der Europäischen Kommission

# Das Asylrecht in Deutschland

- ▶ Asylrecht ist die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention und des europäischen Flüchtlingsrechts
- ▶ Verankerung in Art. 16a Grundgesetz (GG):
- ▶ Auszug Art. 16a Abs. 1 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- ▶ Abs. 2: „Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.“ [...]

# Schutzstati in Deutschland

**Asylberechtigter** und demnach „politisch Verfolgter“ im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer im Falle der Rückkehr

- in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts
- einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen
- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,
- und der Eingriff vom Staat ausgeht,
- ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz.

# Schutzstati in Deutschland

**Flüchtling** ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, wer sich

- außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen
- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- „durch wen auch immer“
- und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will,
- wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.



# Schutzstati in Deutschland

**Subsidiär Schutzberechtigter** ist nach § 4 Abs. 1 AsylVfG, wem

- im Herkunftsland
- ein ernsthafter Schaden
- „durch wen auch immer“ droht
- und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will,
- wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Ernsthafter Schaden =

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

# Schutzstati in Deutschland

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden (**Abschiebungsverbote**), wenn

- die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

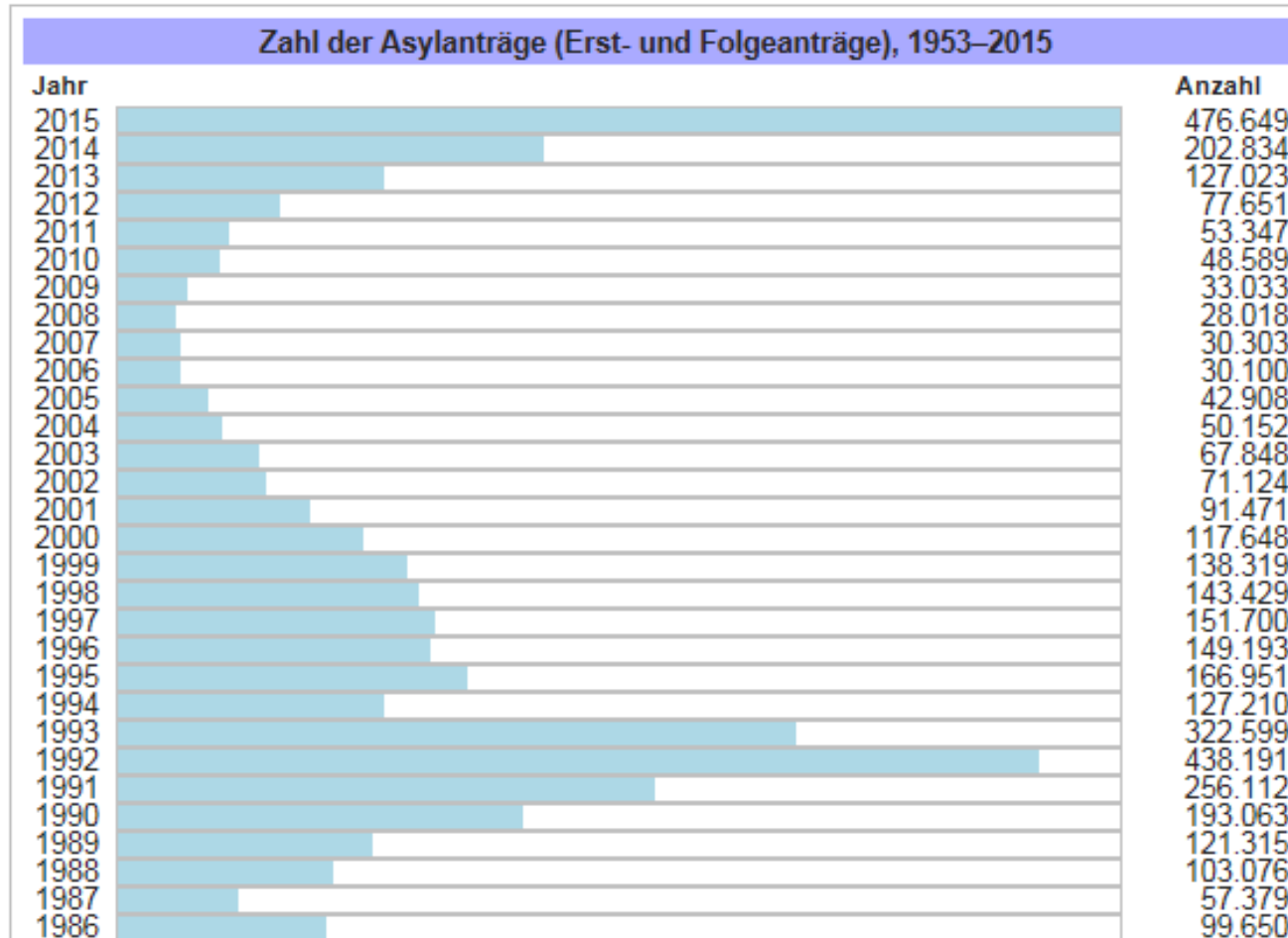
oder

- durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

# Das Asylrecht in Deutschland

- ▶ die „Flucht“ aus dem Heimatland allein aufgrund des Umstandes mittellos zu sein, begründet keine Form des Aufenthaltsrechts und führt auch nicht zur asylrechtlichen Anerkennung
- ▶ „Wirtschaftsflüchtlinge“ sind damit umgangssprachliche Personenkreise, die keine Chance auf Schutzrecht in Deutschland besitzen
- ▶ THESE: „die Zuwanderung im Jahr 2015 hat eine nie dagewesene Größenordnung erreicht...“

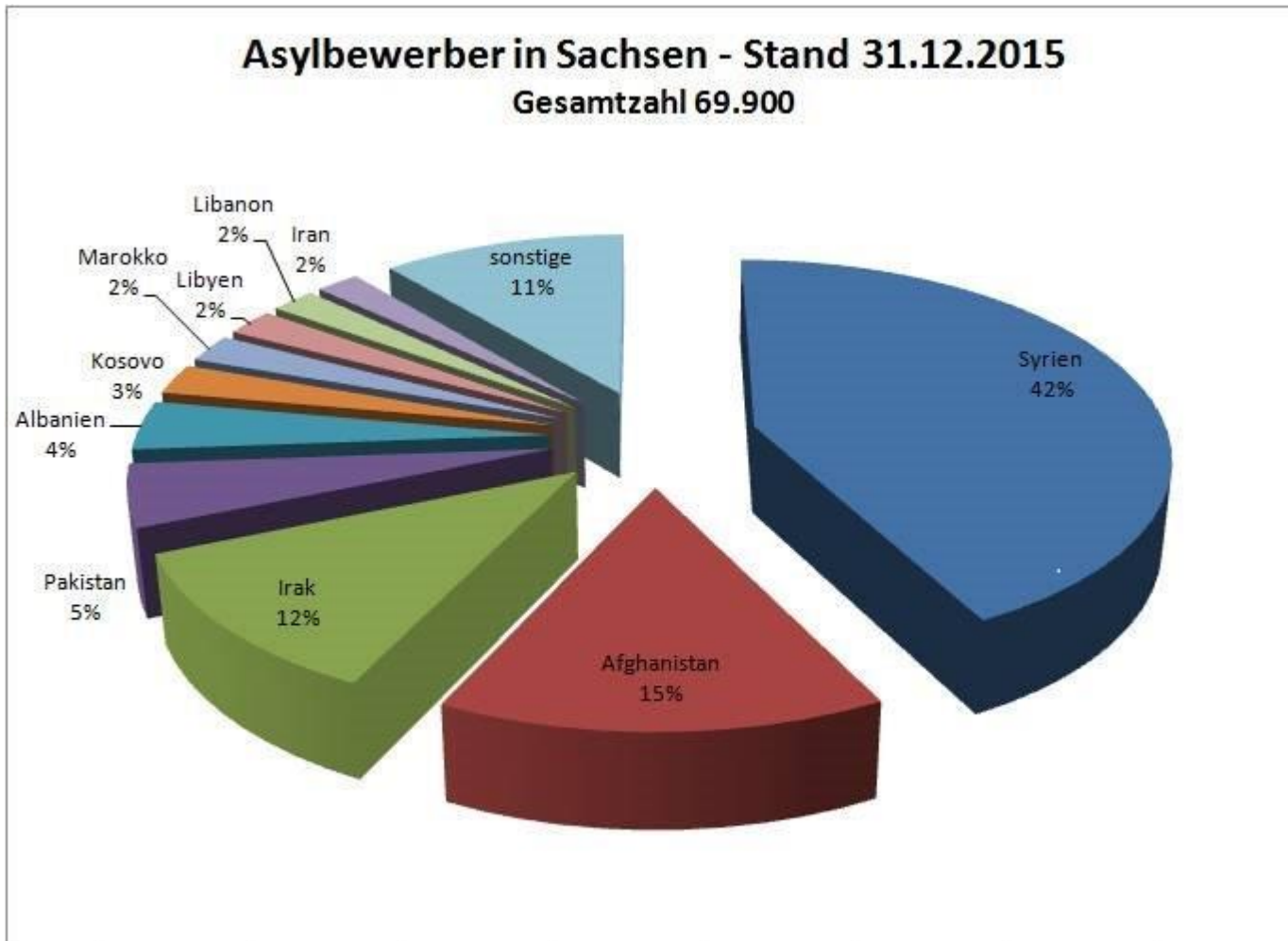
# Entwicklung der Asylzahlen



# Entwicklung der Asylzahlen

- ▶ für das Jahr 2015 wurden 476.649 Asylanträge erfasst
- ▶ ABER: 1.091.894 Einreisende wurden im Jahr 2015 im Rahmen von Grenzübertritten im EASY-Verfahren erfasst, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziffert die noch unbearbeiteten Fälle auf etwa 450.000 Fälle
- ▶ 2015 dürften also zwischen 800.000 und 1,1 Mio. Flüchtlinge nach Deutschland eingereist sein
- ▶ „behördliche“ Flüchtlingskrise begann bereits Anfang des Jahres 2014
- ▶ These dürfte anhand objektiver Kriterien insgesamt richtig sein

# Entwicklung der Asylzahlen



# bundesdeutscher Auslöser für die Massenzuwanderung

The image shows a screenshot of a Twitter thread. The main tweet is from BAMF (@BAMF\_Dialog) and discusses the Dublin procedure for Syrian citizens. Below it are two replies. The background features a word cloud with terms like 'Chance', 'Sprachkenntn', 'Präever', 'Mensch', 'Werte', 'Anerkennung', 'Foerderung', 'Gleichheit', 'Schutz', 'achbarschaft', 'Wertschaetzung', 'Freundschaft', 'Beratung', 'Unterstuetzung', and 'Diversity'.

**BAMF** @BAMF\_Dialog

**#Dublin-Verfahren** syrischer Staatsangehöriger werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt von uns weitestgehend faktisch nicht weiter verfolgt.

RETWEETS 173 GEFÄLLT 162

04:30 - 25. Aug. 2015

@BAMF\_Dialog stimmt es das sich irakische Staatsangehörige als Syrer ausgeben? Wie können Sie das unterscheiden?

Andere Antworten anzeigen

**BAMF** @BAMF\_Dialog · 28. Aug. 2015  
@TomLeidi1965 Wir prüfen Personalpapiere auf Echtheit. Bei Zweifeln und Personen ohne Pass geben wir Sprach- und Textgutachten in Auftrag.

Mehr anzeigen

@BAMF\_Dialog Sorry please could you answer me ? This only for whom come Germany before 21/8/2015 or its permanent decision ..thank you

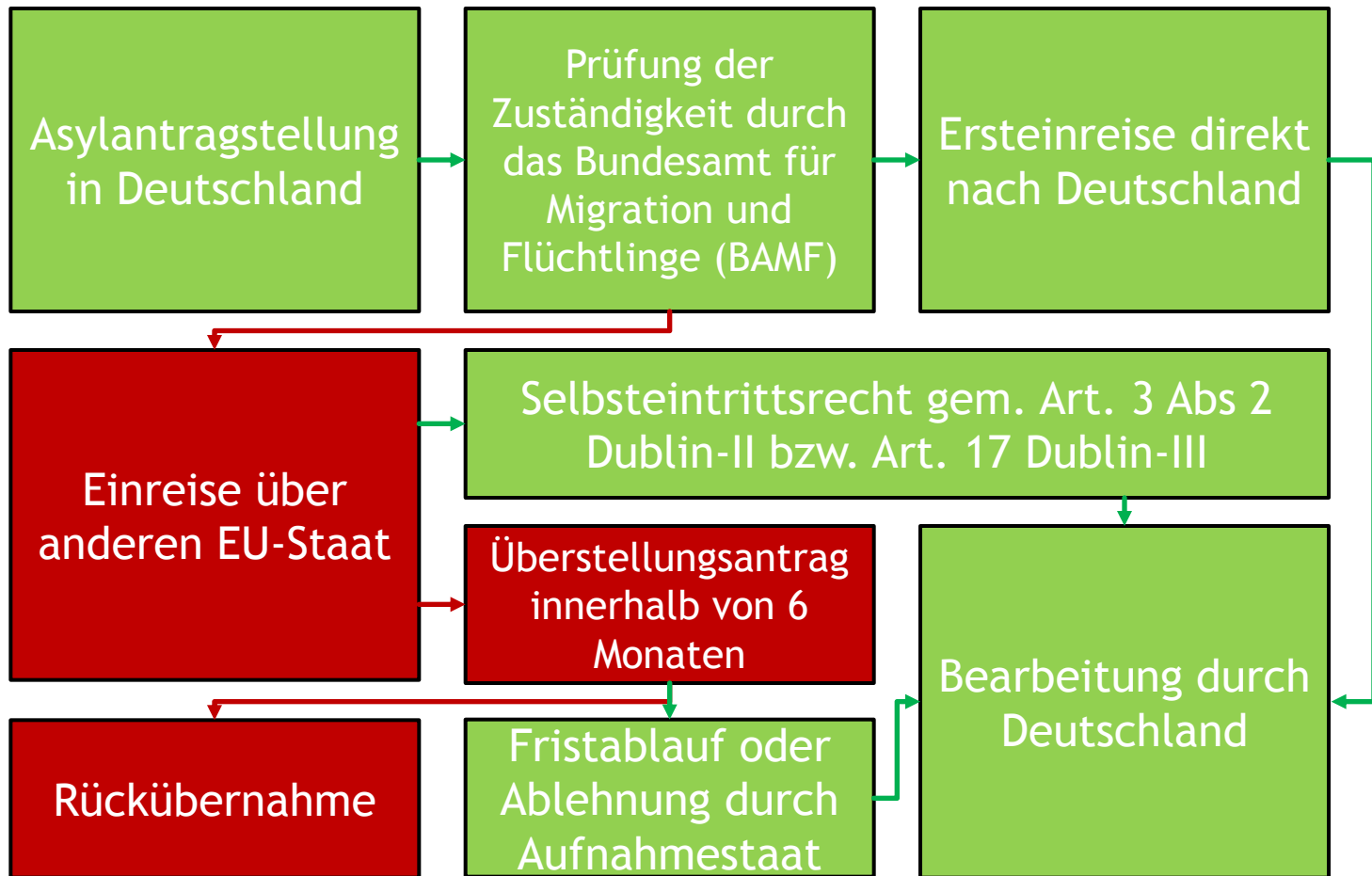
© 2016 Twitter Über uns Hilfe Bedingungen Privatsphäre Cookies Info zu Anzeigen

# bundesdeutscher Auslöser für die Massenzuwanderung

- ▶ die Veröffentlichung von internen Bearbeitungsleitlinien zur Aussetzung von „Dublin-Verfahren“ auf dem Twitteraccount des BAMF zum Umgang mit bereits in Europa angekommenen Flüchtlingen war Auslöser einer Massenbewegung in und nach Europa
- ▶ Web 3.0 als unüberwindbare Hürde für staatliches Handeln, Flüchtlinge konnten sich staatlichen Gegenmaßnahmen aufgrund von Informationsweitergabe über die soziale Netzwerke entziehen
- ▶ Massenzuwanderung von Flüchtlingen aus Ungarn und anderen EU-Staaten
- ▶ aufgrund dieser „Kommunikationspanne“ wird Deutschland von anderen EU-Staaten eine nicht untergeordnete Rolle für die Krise zugesprochen



# Dublin Verfahren



# Dublin-Verfahren

- ▶ THESE: „Die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen ist Rechtsbruch, da die europäische Dublin-Verordnung ausgehebelt wird...“
- ▶ FALSCH, nach Art. 17 Dublin-III-Verordnung ist ein Selbsteintritt möglich

## *Artikel 17*

### **Ermessensklauseln**

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

# Dublin-Verfahren

- ▶ THESE: „Die Bundesrepublik entzieht sich mit der Dublin-Verordnung ihrer humanitären Verantwortung...“
- ▶ Dublin ist zur Steuerung und Vermeidung von Doppelverfahren gedacht
- ▶ JEIN – führt mittelbar zur Konzentration von Flüchtlingen auf die äußeren Mitgliedsstaaten aber diese Staaten können eine humanitäre Verteilung fordern
- ▶ Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG-Rat kennt bereits Schlüsselverteilungen



# Asylpakete

- ▶ die Aussetzung des Dublin-Verfahrens hat zu einer gesellschaftspolitischen wie auch verwaltungstechnischen Belastung geführt
- ▶ seit 01.01.2015 gab es 7 weitreichende Gesetzesänderungen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts zur Lösung des Bearbeitungsstaus und Beschleunigung von Verfahren

# Asylpaket I (27.07.2015 bis Ende 2015)

- ▶ Festlegung von sicheren Herkunftsstaaten zur relativen Beweislastumkehr – für „Flüchtlinge“ aus den West-Balkanstaaten werden die Hürden einer Nachweisführung für Schutzgründe erhöht
- ▶ THESE: „tatsächlich Verfolgten wird der Zugang zum Asylsystem verwehrt...“
- ▶ FALSCH, die einzelfallbezogene Prüfung wird durchgeführt, soweit objektive Beweise für eine tatsächliche Verfolgung vorgetragen werden
- ▶ Bleibeperspektiven für gut integrierte dauergeduldete Ausländer wird verbessert (insbesondere Erwerbstätige und Kinder)

# Asylpaket I (27.07.2015 bis Ende 2015)

- ▶ Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs (von 18 auf 12 Monate, dann auf 3 Monate) und Zugang zu Integrationskursen
- ▶ die lange Dauer von Asylverfahren hat ein Mindestmaß von Integrationskompromissen notwendig gemacht, da früher das Asylverfahren zur Statusklärung vorgesehen war – Personen aber in 2015 teilweise bereits 2 Jahre und länger auf eine Entscheidung warteten
- ▶ THESE: „Ausländer nehmen Deutschen die Arbeitsplätze weg..“
- ▶ FALSCH, nach § 32 Beschäftigungsverordnung kann eine Beschäftigung eines AsylBEWERBERS nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, soweit keine geeigneten anderen bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (bspw. Deutsche)

# Asylpaket I (27.07.2015 bis Ende 2015)

- ▶ nachdem die vorgenannten Änderungen vor der Einreisewelle im November teilweise auch zur weiteren Aufnahmen von ausländischen Staatsangehörigen geführt hatten, wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ein grundlegend restriktiveres Vorgehen beschlossen:
- ▶ die Pflicht zur Wohnungsnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden von 3 Monaten auf 6 Monate erweitert, um Kommunen zu entlasten
- ▶ Pflicht zur Ausstellung von einheitlichen Ankunftsnachweisen inkl. erkennungsdienstlicher Behandlung von Asylsuchenden – im November waren unzählige Personen eingereist, die nicht ordnungsgemäß registriert wurden

# Asylpaket I (27.07.2015 bis Ende 2015)

- ▶ THESE: „Die Bundesregierung hat mit der Aufnahme von Flüchtlingen in Hinblick auf Registrierungspflichten gegen EU-Recht und Bundesrecht verstoßen...“
- ▶ RICHTIG, zwar oblag die Registrierung grundsätzlich den EU-Staaten der Ersteinreise, soweit die Registrierung dort nicht stattfand, hatte jedoch die Bundesrepublik die Verpflichtung zu prüfen (Schengener Durchführungsübereinkommen und Schengener Grenzkodex, sowie Art. 77 bis 80 AEUV) und ihr Staatsgebiet entsprechend zu schützen
- ▶ ein Verstoß gegen Bundesrecht ist insbesondere deshalb anzunehmen, da aus Verfahrenssicht ohne Einzelfallprüfung durch geopolitisches Profiling durch Zuordnung zu Staatsangehörigkeiten und Ethnien Asylverfahren beschleunigt abgeschlossen wurden
- ▶ eine derartige Auslegung von Art. 16a GG dürfte dem Grundgesetz widersprechen und parlamentarische Mitbestimmungspflichten verletzen



# Asylpaket I (27.07.2015 bis Ende 2015)

- ▶ Wiederabkehr von Geldleistungen hin zu Sachleistungen zur Vermeidung von Geldleistungstransfer
- ▶ Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden, es soll so verhindert werden, dass sich Ausreisepflichtige der Maßnahme entziehen
- ▶ weitreichende Ausnahmen im Baurecht zur Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten
- ▶ Festlegung einer Pauschale von 670 pro Monat und Asylbewerber
- ▶ Senkung der Ausweisungshürden auf 1 Jahr Freiheitsstrafe (früher 2 Jahre ohne Bewährung)

# Asylpaket II (ab 2016)

- ▶ Schaffung von Einreise – und Ausreisezentren zur besseren Verfahrenssteuerung, Trennung von einzelfallbezogenen Schnellverfahren und langwierigen Ablehnungsverfahren
- ▶ Begrenzung des Familiennachzugs von subsidiär Geschützten
- ▶ THESE: „Die Begrenzung des Familiennachzugs wird die Anzahl von nachkommenden Familienangehörigen wirksam begrenzen...“
- ▶ FALSCH: die Begrenzung ist als Symbolpolitik zu betrachten und kann erst zukünftig Wirkung entfalten, durch die entfallene Einzelfallprüfung wurden alle Syrer mit Flüchtlingsschutz ausgestattet – bei einer Einzelfallprüfung hätten jedoch viele Flüchtlinge „nur“ subsidiären Schutz erhalten

# Asylpaket II (ab 2016)

- ▶ strengere Vorgaben für die Feststellung von Abschiebungshindernissen durch Ärzte bei Krankheit mit Mindestanforderungen für Atteste
- ▶ Beteiligung der Flüchtlinge an den Kosten von Integrationskursen
- ▶ Schaffung einer kombinierten Datenbank aus Ausländerzentralregister und polizeilichen Registern für alle Behörden mit im Ausländerwesen verankerten Kernaufgaben
- ▶ Verschärfung von Familiennachzugsregelungen bei unbegleiteten Minderjährigen

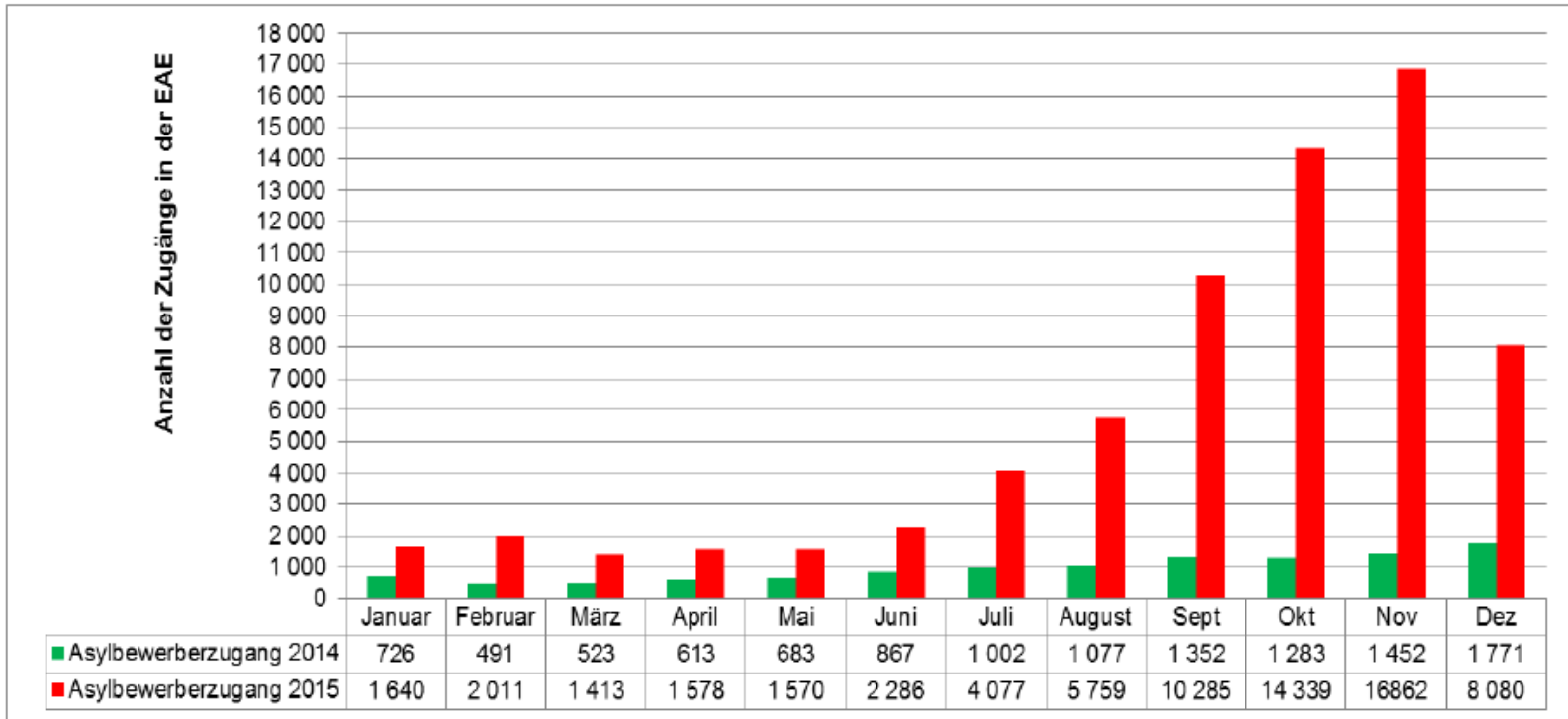
# weitere Schritte ?!?

- ▶ nationale Bestrebungen zur Schaffung von Obergrenzen / Maximalkontingenten widersprechen den Genfer Flüchtlingskonventionen und dem geltenden EU-Recht – eine Änderung des Grundgesetzes wäre damit zumindest langfristig rechtswidrig und würde auch der Rechtsprechung des BVerfG widersprechen
- ▶ eine Rechtfertigung kann sich dann nur durch das Versagen der staatlichen Ordnung ergeben – wann dieser Status jedoch erreicht wäre, ist ungewiss und umstritten
- ▶ Verteilung von Flüchtlingen in der EU ist rechtlich möglich durch Mehrheitsbeschluss der EU-Staaten
- ▶ Einrichtung von völkerrechtlichen geschützten und mandatierten Aufnahmezentren in den Krisenstaaten

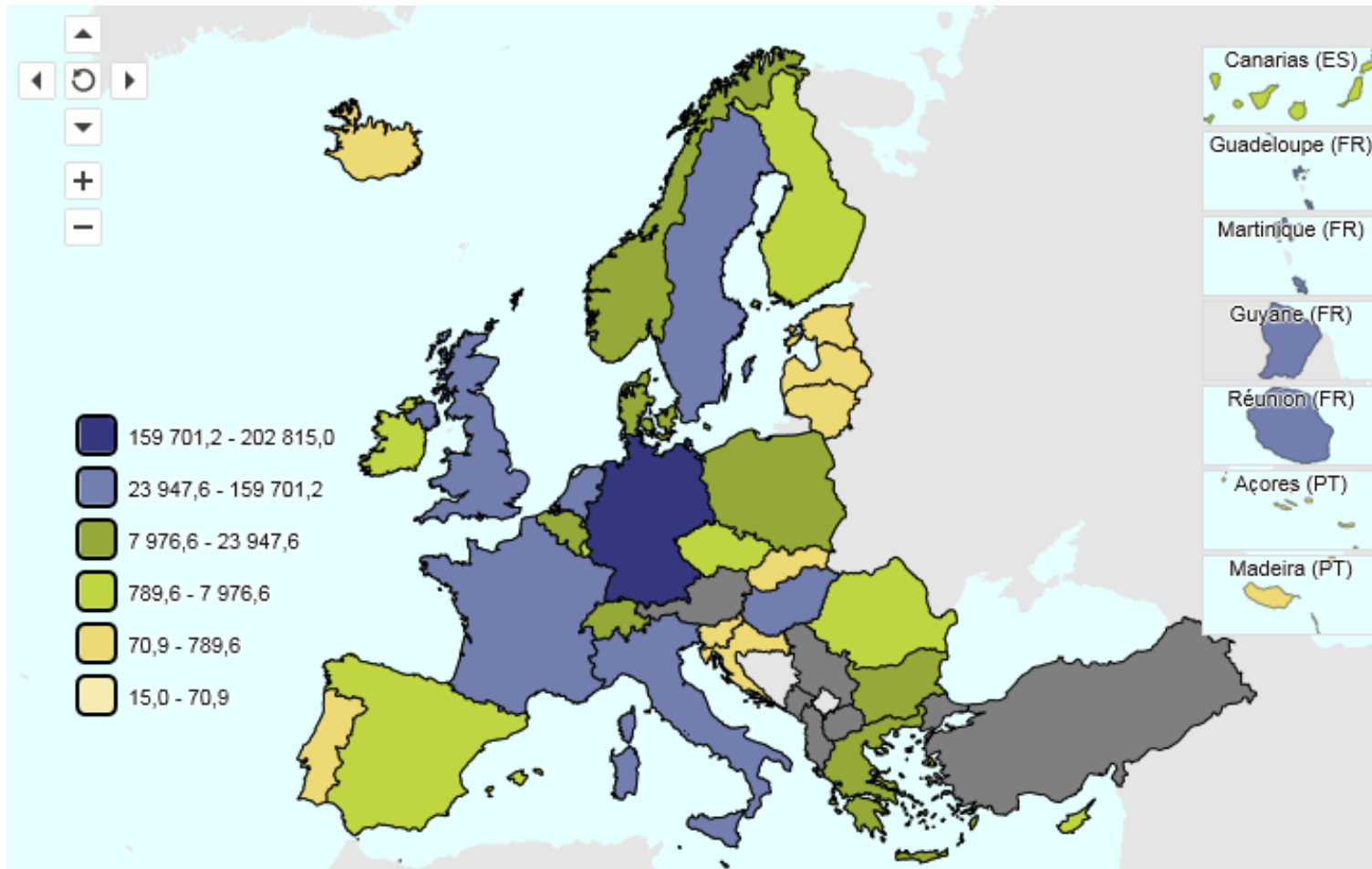
# weitere Schritte !?!

- ▶ Reduzierung von Vollzugshindernissen bei der Abschiebung von Ausreisepflichtigen durch Schaffung von spezialisierten Clearingstellen (bspw. schnellere Passbeschaffung)
- ▶ Rückübernahmeabkommen mit Staaten, deren Asylsuchende in der EU eine geringe Aufnahmequote haben
- ▶ zur Durchsetzung deutscher Interessen ggf. konsequente Anwendung der Dublin-Verordnung
- ▶ Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Mitgliedsstaaten, die ihre Grenzen nicht wirksam schützen bzw. ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen

# Zahlen



# Zahlen



# Zahlen



- ▶ Flüchtlinge pro 1000 Einwohner Statistik 2014 von EUROSTAT
- ▶ Länder wie Griechenland oder Italien dürften wesentlich mehr Flüchtlinge aufgenommen haben – diese wurden jedoch teilweise nicht registriert



Herzlichen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!